

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD  
Herr Mühlmann

## Drucksache 0105/26 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – **Rechtsgrundlage und Bekanntmachung von Verbotszonen für Feuerwerkskörper im Stadtgebiet Erfurt, öffentlich**

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 5 OBG, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Ihrer Fragen,

1. **In welchen konkreten Bereichen des Stadtgebiets, insbesondere in der Erfurter Altstadt, im Bereich Domplatz und in weiteren Zonen mit historischer Bausubstanz, wurden seit Beginn des Jahres 2025 durch die Stadt Erfurt Verbotszonen für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV beantragt (bitte unter Angabe der jeweiligen räumlichen Abgrenzung)?**
2. **Auf welcher jeweiligen konkreten Rechtsgrundlage erfolgt die Ausweisung jeglicher in Erfurt bestehender Verbotszonen zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände sowohl hinsichtlich kommunalrechtlicher Regelungen (z. B. Allgemeinverfügungen, Satzungen) als auch unter Einbeziehung bundesrechtlicher Bestimmungen wie § 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz?**

Seite 1 von 2

verweise ich auf die Drucksache 0016/26 – Silvesternacht und Großbrand Domplatz. In dieser wird über den Sachverhalt im nächsten Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt informiert.

Darauf hinweisen möchte ich, dass die zuständige Behörde in Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist, was sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürAStVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürAStVZustVO, Ziffer 7.2.8 ergibt. Somit kann von der Kommune keine kommunalrechtliche Regelung erlassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn